



natureplus e.V.

Richtlinie 0807

Mauermörtel

Ausgabe: 22-05, 23. September 2022

zur Vergabe des Qualitätszeichens

0 Präambel

Der Internationale Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V. – hat sich zum Ziel gesetzt, den Einsatz von solchen Bauprodukten durch die Vergabe eines Qualitätszeichens zu fördern, welche dem Ziel der Nachhaltigkeit der Wirtschaft in besonderem Maße gerecht werden. Die drei klassischen Säulen der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Wirtschaft) spiegeln sich in den drei Grundanforderungen von natureplus: Umwelt, Gesundheit und funktionale Qualität.

Jede Bautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Umwelt und mit dem Verbrauch von endlichen Ressourcen verbunden. Aus Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sollen deshalb alle Anstrengungen unternommen werden, diese Eingriffe so gering wie möglich zu gestalten und den Ressourcenverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken. Angesichts der bereits absehbaren Erschöpfung beispielsweise der Vorräte an fossilen Energieträgern und der Bedrohung des Erdklimas ist nur so eine nachhaltige und sozial gerechte Entwicklung möglich. Für den Bausektor heißt dies, den Einsatz und die Verwendung von Bauprodukten zu fördern, die helfen, den Verbrauch fossiler Energieträger und endlicher Rohstoffe zu minimieren. Produkte, welche dies leisten, will natureplus auf dem Markt voranbringen.

Die energiesparende Bauweise und die Vermeidung unkontrollierter Lüftung begünstigt die Akkumulation flüchtiger chemischer Verbindungen in der Innenraumluft, die aus Bauprodukten und dem Inventar der Gebäude austreten. Dies führt zu einer (vermeidbaren) gesundheitlichen Belastung der Bewohner. Auch die Anlagerung von chemischen Schadstoffen (insbesondere Weichmachern) aus Bauprodukten an Hausstaub, der zunehmende Einsatz von Bioziden in Alltagsprodukten und die Belastung durch Schimmelpilze aufgrund ungünstiger Produkteigenschaften geben Anlass zur Sorge. Ein wachsender Teil der Bevölkerung zeigt auf diese gesundheitlichen Belastungen durch Bauprodukte Reaktionen wie beispielsweise Allergien. Deshalb will natureplus die Verträglichkeit der Bauprodukte insbesondere in der Nutzungsphase nach strengen Maßstäben bewerten und gesundheitlich unbedenkliche und dazu dem Raumklima zuträgliche Materialien aktiv fördern.

Das natureplus®-Qualitätszeichen ist eine Auszeichnung für Bauprodukte, die dem Anspruch auf Nachhaltigkeit durch eine besonders hohe Qualität in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Funktion gerecht werden. Als Bauprodukte verstehen wir jedes Produkt, Bauteil oder jeden Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden. Nur die besten Produkte einer bestimmten Gruppe sollen ausgezeichnet werden, um den Verbrauchern und Bauprofis Orientierung auf eine nachhaltige Baukultur zu geben. Das natureplus®-Qualitätszeichen greift den Zielen der Europäischen Bauprodukten-Verordnung EU CPR 305/2011 voraus: Künftig verlangt diese Verordnung eine Leistungserklärung (declaration of performance) mit Nachweisen für den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und für die Einhaltung von Anforderungen in Bezug auf einen geringen Einfluss auf die Umweltqualität und das Erdklima über den ganzen Lebenszyklus, die Energieeffizienz in der Herstellung sowie von Hygiene, Gesundheitsverträglichkeit und Sicherheit der damit befassten Menschen. Das natureplus®-Qualitätszeichen stellt bereits heute solche Nachweise bezüglich der wesentlichen Merkmale von Bauprodukten bereit. Dies misst natureplus an Kriterien und Anforderungen, die in der Regel weit über gesetzliche Anforderungen hinaus gehen, mindestens jedoch den jeweils strengsten anerkannten Standards entsprechen sollen.

Das natureplus®-Qualitätszeichen ist ein Umweltzeichen Typ I gemäß ISO 14024, bezugnehmend auf die EU-Umweltzeichen-Verordnung sowie die EMAS-Verordnung zum Umweltaudit, und ist in ganz Europa nach einheitlichen Kriterien gültig. Die Voraussetzung für die Auszeichnung von Produkten mit dem natureplus®-Qualitätszeichen bilden ihre besonders guten Eigenschaften in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Nachhaltigkeit. Die Schonung endlicher Ressourcen durch Minimierung petrochemischer Einsatzstoffe, nachhaltige Rohstoffgewinnung, ressourceneffiziente Produktion, Langlebigkeit der Produkte ist ein vorrangiges Ziel. Deshalb sollen vor allem Bauprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus unbeschränkt verfügbaren mineralischen Rohstoffen bzw. aus Sekundärrohstoffen ausgezeichnet werden.

I Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergabekriterien enthalten die Anforderungen zur Auszeichnung von werkseitig produziertem Mauermörtel auf Kalk- und Zementbasis (Sack- oder Silomörtel) mit dem Qualitätszeichen natureplus. Sie sind ausschließlich auf solche Produkte wie Normal-mauermörtel, Leichtmauermörtel, Dünnbettmörtel oder Rollmörtel anzuwenden. Mauermörtel auf Basis synthetischer Inhaltsstoffe werden hier nicht betrachtet.

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes nach dieser Richtlinie mit dem natureplus® Qualitätszeichen bildet die Einhaltung der folgenden Vergaberichtlinien:

- RL5001 Chemikalienrichtlinie
- RL5003 Naturschutz beim Abbau mineralischer Rohstoffe
- RL5004 Transparenz und soziale Verantwortung
- RL5010 Emissionsarme Bauprodukte
- RL5020 Klimaverträglichkeit und Energieeffizienz

2.1 Gebrauchstauglichkeit

Mauermörtel auf Kalk- und Zementbasis müssen die Anforderungen der EN 998-2 bzw. eines vergleichbaren Standards erfüllen. Für die eingesetzten Bestandteile gelten die folgenden Auflagen (wenn zutreffend):

- Zement: EN 197 oder gleichwertige Norm
- Kalk: EN 459-1 oder gleichwertige Norm
- Zuschlagstoffe für Mörtel: EN 13139 oder gleichwertige Norm
- Leichtzuschlagstoffe für Mörtel: EN 13055-1 oder gleichwertige Norm
- Zusatzmittel für Mörtel: EN 934-1 und -3 oder gleichwertige Norm

Der Hersteller ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Anforderungen durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote und -beschränkungen

Das Produkt muss zu mindestens 98 M-% des Produktgewichtes aus mineralischen Rohstoffen bestehen. Dabei sind die folgenden Bestandteile zulässig: Baukalk, Zement, mineralische Zuschlagstoffe (z. B. Sand) sowie für Leichtmauermörtel mineralische Leichtzuschlagstoffe wie geblähter Perlit, Blähton oder Blähglas.

Es sollen bevorzugt Sekundärmaterialien als Zuschlag- bzw. Leichtzuschlagstoffe eingesetzt werden. Der Hersteller muss den aktuellen Stand des Sekundärrohstoffeinsatzes und die Situation hinsichtlich der derzeitigen und möglichen künftigen Verfügbarkeit offenlegen. Er muss außerdem ein Konzept zur Erhöhung des Sekundärrohstoffanteils vorlegen.

Der Anteil an organischen Einsatzstoffen ist auf 2 M-% des Produktes begrenzt. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann nach Zustimmung der Überprüfungscommission greifen, wenn der Hersteller nachweisen kann, dass sein Produkt für spezielle

Anwendungsbereiche geeignet ist oder besondere verarbeitungs- oder technische Eigenschaften aufweist und diese einen ökologischen Vorteil bedeuten. Der Anteil synthetisch organischer Bestandteile kann in diesen Ausnahmefällen bis zu 5% betragen.

Die Verwendung weiterer Zusatzstoffe und Zusatzmitteln muss technisch gerechtfertigt sein. Methylzellulose wird als erneuerbarer Rohstoff eingestuft.

Der Einsatz von synthetischen Fasern, synthetischen Leichtzuschlagsstoffen (z. B. expandiertes Polystyrol) und Bioziden ist nicht zulässig.

Dem Produkt dürfen folgende Stoffe nicht zugesetzt werden:

- Glykolverbindungen
- APEO's (Alkylphenoethoxylate)
- Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
- Biozide, die nicht der Topfkonservierung dienen (Filmkonservierungsmittel)
- Halogenierte Isothiazolinone
- Formaldehydabspalter

Das Produkt wird Prüfungen gemäß Abschnitt 3 unterzogen und muss die dort angegebenen Grenzwerte einhalten.

2.3 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte und Produktion

Für alle verwendeten Rohstoffe ist ein Herkunftsnachweis zu führen. Bei der Verwendung von mineralischen Rohstoffen müssen die Vorgaben der RL-5003 eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Auflagen ist nachzuweisen. Wenn Quarzsand als Zusatzstoff verwendet wird, muss der Hersteller nachweisen, dass die Arbeitskräfte während des Produktionsprozesses keiner Gefahr durch Quarzstäube ausgesetzt sind. Entsprechende Nachweise beinhalten: Nassaufbereitung des Quarzsandes; keine dauerhaften Arbeitsplätze in Arealen mit hoher Staubbelastung; Staubabsaugeinrichtungen mit Hochleistungsfiltern; regelmäßige Kontrollen und Inspektionen durch offizielle Aufsichtsbehörden.

Wenn das Produkt mehr als 5 % Zement enthält, ist eine Bestätigung des Zementherstellers erforderlich, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Die Anlage zur Zementproduktion muss insbesondere in Bezug auf Rohstoff- und Energieträgereinsatz, Energieeffizienz sowie Emissionen in die Atmosphäre dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- Werden Abfälle mitverbrannt, müssen die Emissionen den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU, Anhang VI, Teil 4, Abschnitt 2 entsprechen. Die Einhaltung der behördlichen Vorschriften zum Abbau der natürlichen mineralischen Rohstoffe und zur Renaturierung der Abbauflächen ist nachzuweisen. Durch den Abbau dürfen die Schutzziele von gesetzlich national oder international geschützten oder schützenswerten Gebieten nicht beeinträchtigt werden. Es gelten die diesbezüglichen Anforderungen der natureplus Grundlagengrichtlinie RL-5003

2.4 Nutzung

Während der Nutzung darf das Produkt keinen bzw. keinen produktfremden Geruch aufweisen.

Die Emissionen dürfen die natureplus-Grenzwerte gemäß Abschnitt 3 in der Nutzungsphase nicht überschreiten.

2.5 Recycling / Entsorgung

Die Produktbestandteile müssen für die Entsorgung bei einer Deponie für Inertabfälle gemäß der Entscheidung 2003/33/EG des EU-Rates und gemäß den nationalen Umsetzungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten geeignet sein. Der Hersteller ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben des Mitgliedsstaates nachzuweisen (z. B. Zulassung durch nationale Behörden oder Laborprüfungen).

2.6 Ökologische Kennwerte

Die Herstellung aller Produkte dieser Produktgruppe muss derart erfolgen, dass die in RL 5020 aufgelisteten ökologischen Kennwerte eingehalten werden.

2.7 Deklaration

Auf der Produktverpackung –sollte dies nicht möglich sein, möglichst nahe mit dem Produkt, im Technischen Merkblatt oder dem Verkaufsprospekt –ist eine Volldeklaration der Einsatzstoffe (in der Landessprache oder in Englisch) analog der EU-Kosmetik-VO nach abnehmen-dem Massenanteil anzugeben. Einsatzstoffe aus Vorprodukten oder Zubereitungen, die mit einem Massengehalt von >0,1% im Endprodukt verbleiben, müssen ebenfalls in der Volldeklaration berücksichtigt werden.

Für die Benennung der Einsatzstoffe im Rahmen der Volldeklaration gilt folgendes:

- über 1 M-% die Bezeichnung des Stoffes
- unter 1 M-% mindestens die Funktionsbezeichnung

Weiterhin besteht die Verpflichtung, dem Produkt die folgenden Angaben beizufügen bzw. dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zur Verfügung zu stellen:

- Verarbeitungsanleitung und Sicherheitshinweise
- Lagerungs- und Entsorgungshinweise
- Chargennummern
- Angabe von Ort und Land der Fertigung des Produktes

Bei Einsatz von Inhaltsstoffen mit umweltgefährdendem Potential muss der Hersteller an geeigneter Stelle darauf hinweisen, welche Maßnahmen im Rahmen von Ausbau- und Abbrucharbeiten zum Umweltschutz zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau).

Darüber hinaus sind dem Verbraucher bzw. dem Anwender die nachstehenden produktspezifischen Informationen sofern zutreffend bereitzustellen.

- Materialverbrauch bzw. Ausbringungsmenge
- Angabe des Mischungsverhältnisses
- Verarbeitungstemperatur
- Minimale und maximale Auftragungsdicke
- Zeitrahmen für Anfangserhärtung und vollständige Aushärtung
- pH-Wert der Mörtelmischung
- Verfallsdatum

2.8 Verarbeitung

Produkte, die Zement enthalten, müssen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII erfüllen.

2.9 Verpackung

Die zur Verwendung kommenden Verpackungen müssen recyclingfähig sein. Der Hersteller muss, falls vorhanden, einem Recyclingsystem angehören.

Papier und Kartonverpackungen müssen aus Recyclingpapier bestehen. Alternativ ist auch Papier aus Quellen gemäß der RL-5002 zulässig.

Kunststoffverpackungen müssen aus Polyolefinen bestehen. Als begründete Ausnahmen sind auch PET, Polystyrol und Polycarbonate möglich. PVC-Verpackungen sind generell nicht zulässig.

Verpackungen dürfen nicht mit Bioziden ausgerüstet sein.

Das natureplus-Zeichen ist nach der Vergabe auf der Verpackung aufzudrucken.

3 Laborprüfungen

Die Produkte werden mittels Laboranalyse auf Schadstoffe und unerwünschte Nebenbestandteile untersucht. Für die Laboranalysen wird ein repräsentatives Muster im Zuge des Werksaudits entnommen. Kann die Probenahme nicht durch natureplus® Prüfer*innen geschehen, kann auch eine andere unabhängige Person im Auftrag von natureplus die Probe entnehmen. Bei Produkten mit verschiedenen Abmessungen und aber gleicher Zusammensetzung ist ein Prüfmuster ausreichend.

3.1 Flüchtige organische Verbindungen (VOC - TVOC)

Zur Überprüfung der Abgabe von VOC und zur Ermittlung des TVOC und TSVOC wird mit dem Produkt eine Prüfkammeruntersuchung durchgeführt. Die Messungen werden nach 3 bzw. 28 Tagen getätigt. Falls eine geringe VOC Emission zu erwarten ist, kann auch eine Abbruchmessung nach 7 Tagen erfolgen. Die Prüfkammeruntersuchung wird gemäß natureplus® Vergaberichtlinie RL 5010 durchgeführt. Das Produkt muss die in der RL 5010 angeführten Grenzwerte erfüllen.

natureplus

3.2 Elementanalysen

Element	Grenzwert [mg/kg]
Arsen (As)	≤ 10
Cadmium (Cd)	≤ 1
Cobalt (Co)	≤ 20
Quecksilber (Hg)	≤ 0,5
Nickel (Ni)	≤ 20
Blei (Pb)	≤ 30
Antimon (Sb)	≤ 5
Zinn (Sn)	≤ 5

3.3 sonstige Analysen

Chrom VI

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Chrom VI (Cr VI)	≤ 2	mg/kg	TRGS 613

Halogenorganische Verbindungen

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Halogenorganische Verbindungen: AOX/EOX	≤ 1	mg/kg	TM-03 Halo

ph-Wert

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
ph-Wert	≤ 12,75		ISO 10390

Asbestfasern

im Bedarfsfall, wenn das Produkt Sekundärmaterialien enthält:

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Asbestfasern	asbestfrei nach DAB ^I		REM

I: DAB: Deutsches Arzneibuch

Geruch

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Geruch	≤ 3	Geruchsintensität	TM-04 Geruch

4 Anhang

Prüfmethoden

TM-01 VOC: Flüchtige Organische Verbindungen VOC/TVOC, Formaldehyd, Acetaldehyd und TSVOC: DIN EN ISO 16000 Serie erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen.

TM-02 Metalle: ICP-MS Messung nach DIN EN ISO 17294-2. Erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen und der Fragestellung angepasste Probenvorbereitung.

TM-03 Halo: Halogenorganische Verbindungen nach Verbrennung und Microcoulometrische Bestimmung gemäß natureplus - Ausführungsbestimmung „AOX/EOX“

TM-04 Geruch: natureplus-Ausführungsbestimmung "Geruchsprüfung", 6-stufige Notenskala 24h nach Prüfraumbeladung

TM-05 Pestizide: DFG S 19 erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen

TM-08 Fremdfasern und Fremdstoffe: Rasterelektronenmikroskopie REM

TM-09 Monomere Isocyanate: 24h nach Prüfkammerbeladung

TM-10 PAK: HPLC / GC-MS, Summe nach EPA

